

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 22. September 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Hindenburg zur Kriegsanleihe.

Zur Kriegsanleihe liegt heute ein Wort Hindenburgs vor, das wir unseren Lesern in seinen eigenen Schriftzügen vor Augen führen. Der Feldmarschall sagt: „Das deutsche Volk wird seine Feinde nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch mit dem Gelde schlagen. Das wird die Kriegsanleihe beweisen.“

Ein Mann, der sich solchen Anspruch auf die Dankbarkeit und das Vertrauen des deutschen Volkes erworben hat wie unser Hindenburg darf nicht vergebens gesprochen haben. Jeder Deutsche muß jetzt das Seine tun, daß die Erwartung des großen Feldherrn sich erfüllt.

*Das deutsche Volk wird seine
Feinde nicht nur mit dem
Schwerte sondern auch mit
dem Gelde schlagen. Das wird
die Kriegsanleihe beweisen.*

Gr. G. Nr. 11. 9. 1916.

*von Hindenburg
General & Feldmarschall.*

Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierversorgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweisarten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidung zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Abgabebiete, Abfallstellen, Ankaufs- und Abgabemengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

Der Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstelle kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisarrangements nach Abs. 1 sowie bei Festsetzungen von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger; als Selbstversorger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesinnes sowie ferner Naturalberechtignte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundsätze aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landeszentralbehörden die gleiche Befugnis.

Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eierendung zu kennzeichnen.

Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur abgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweisarte (§ 5) anweist oder eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde besorgt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweisarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

Die Beamten der Polizei und die Beauftragten der mit der Eierversorgung befaßten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier aufbewahrt, feilgehalten oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzuziehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt werden, unzuverlässig zeigten. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III. Schlußbestimmungen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Kommunalverband, als deren Vorstand, als zuständige Behörde, als höhere und untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkaufe bringen, nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Verkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind;
3. die gewerbsmäßige Abgabe von Eiern in rohem oder zubereitetem Zustande der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden können für den Verkehr mit Bruteiern besondere Bestimmungen erlassen. Der Reichszentraler kann Grundsätze für die Regelung aufstellen.

§ 16.

Der Reichszentraler und die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwiderhandelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Auskunft nicht erteilt oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänzen. Der Reichszentraler kann sie auf andere Eierarten ausdehnen.

§ 19.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung die §§ 5, 6, 10 und 11 mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichszentralers. Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier

vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

I.

Verteilungsstellen.

Für den Preussischen Staat wird eine Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet. Die Landeseierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung der Eier im Staatsgebiet zu sorgen, den Verbrauch an Eiern zu überwachen und die Überschümpfungen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuwehren.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landeseierstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz, sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirks-eierstelle) einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzial-eierstelle (einer Bezirks-eierstelle) der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Unterverteilungsstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Die Oberpräsidenten können die Einrichtung der Unterverteilungsstellen und die Führung der Aufsicht über sie den Regierungspräsidenten für ihren Bezirk übertragen. Anzeige über die erfolgte Einrichtung der Unterverteilungsstelle ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und der Landeseierstelle bis zum 15. September d. Js. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist beauftragt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Unterverteilungsstellen haben den Anforderungen der Landeseierstelle, die Kommunalverbände den Anforderungen der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstellen Folge zu leisten.

II.

Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann). Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Städte- und Landkreise. Wer als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde und des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsorgane und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

III.

Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7.

Die Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Erwerb von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung oder die gewerbsmäßige Vermittlung eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedürfen

daher auch solche Personen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist. Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitze der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Verjagung der Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbes beabsichtigt ist, bezw. die von ihr bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Verjagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst übergeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Modells für die Ausweisarte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweisarten und Nebenausweisarten erteilt werden, den Polizeibehörden, Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirkes Muster der Karten zur Erleichterung der Überwachung mitzuteilen.

Zu §§ 6 und 7.

Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Feigwaren, sowie Wirte.

Gegen die Verjagung oder den Widerruf der Erlaubnis findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher endgültig entscheidet.

Zu § 9.

Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchsmenge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstversorger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Merkmale und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilabschnittes einer anderen Lebensmittelkarte einzuführen. Die einfache Abkürzung oder ähnliche Entwertung einer anderen Karte, etwa der Braukarte (ohne Abkürzung eines Abschnitts) hat sich als unzulängliche Verteilungsmäßnahme erwiesen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an die Verbraucher zugewiesenen Eiermengen auch tatsächlich gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die Zusammenfassung der Eier an die Händler muß sich auf der Karte oder dem Wertmaßschild anheften, den der Verbraucher dem Händler beim Bezug von Eiern zu verabfolgen hat. Der Gesamtsumme der vom Händler in bestimmter Frist veremaßten Schichten bildet die Grundlage für die Berechnung des Händlers bei der Ausstellung der verfügbaren Eierverträge nach die kommunalen Eierverteilungsstellen.

Die Behörden sind mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Anweisung auf ihr nicht angegeben, sondern die die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweilig festgelegt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einwirkung von Kundenlisten, Festlegung von Abgabebereichen oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Sorge zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden gestiegenen Eiermarktpreise die Interessen von Krankenheimen und Lazaretten, sowie auch in Krankenpflege befindlichen Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schaufenster, Speisewirtschaften, Vereins- und Sitzungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, sowie auch auf den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11.

Die Bevollmächtigten in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landesoberstelle und der Unterverteilungsstelle auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisbildung), durch Vermittlung der von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Sorgfalt zu verfahren, damit Umgehungen der Bevollmächtigten unbedingt verhindert werden.

Zu § 14 Zbl. 2.

Die Landesoberstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-, Ortsamtsstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten abgeben dürfen;
2. nur bestimmte Personen zu Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV.

Schlußbestimmung.

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. August 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lwenski.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Jehr, von Massenbach.

Der Minister
des Innern.
Im Auftrage: v. Jaroski.

Die nach § 2 der vorstehenden Verordnung zur Ausübung des Gewerbes mit Eiern der Erlaubnis bedürftigen Personen haben sofort gehörig begründete Anträge an die Kreispolizeibehörde zu richten; letztere erlaube id

die Anträge in kurzen Fristen, möglichst gesammelt mit gutachtlicher Äußerung bezüglich der Notwendigkeit der Erlaubniserteilung und über die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie unter Angabe des Bezirks, auf den der Erhandel beschränkt werden soll, an mich einzureichen.

Die Erlaubniserteilung erfolgt durch mich, den obigen Bestimmungen gemäß.

Weitere Anordnungen, betreffend den Verkehr und Verbrauch von Eiern und Einführung der Eierarten werden in nächster Zeit erlassen werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, für sofortige weitere Bekanntmachung dieser Bestimmungen in ihrem Verwaltungsbezirk zu sorgen.

Groß Strehly, den 13. September 1916.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Anordnung.

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 folgendes bestimmt:

§ 1.

Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegs-ernährungsamts versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2.

Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3.

Die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberämter, Kreisämter, Bezirksämter usw.) können nach Anweisung des Kriegs-ernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte, Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zulassen.

Breslau, den 16. September 1916.

Der Feld- Kommandierende General, von Heinemann, Generalleutnant.

Die Ortsbehörden weise ich an, die Anordnung sofort in ausüblicher Weise bekannt zu machen.

Ausnahmsbewilligungsanträge sind durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, die zu dem Antrage Stellung zu nehmen und als Erlaube zu behandeln hat, hierher einzureichen.

Groß Strehly, den 19. September 1916.

Bei Gebäude-Brandschadensaufnahmen stellt sich oft heraus, daß die Gebäude nicht zum vollen Werte versichert sind. Es ist dies besonders bei Gebäuden in den Gemeindebezirken auf dem platten Lande der Fall. Die Ursache hierzu ist meistens, daß den Versicherungen noch alte Anträge zugrunde liegen und die Versicherungssummen nicht mehr den mit der Zeit infolge von baulichen Veränderungen und Steigerung der Baumaterialienpreise eingetretenen höheren Werten entsprechen. Wenn hiernach in Brandfälle eine Unterversicherung festgestellt wird, so haben die Versicherten eine Selbstversicherung zu tragen und erleiden Schäden. Der Versicherung nur die zeitigen Werte der Gebäude zu Grunde gelegt werden. Eine Versicherung über den zeitigen Wert hinaus hat keinen Zweck. Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Schadenfalles (Selbstversicherung), so kann dem Versicherungsnehmer nicht mehr als der Betrag des Schadens ersetzt werden. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Schadenfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gewährt. Um im Brandfälle vor Schaden bewahrt zu bleiben, ist es daher notwendig, daß die Versicherung den zeitigen Werten entspricht.

Nach den Verhandlungen in der letzten Sitzung des Provinzialauschusses, in welcher uns der Wunsch ausgesprochen worden ist, möglichst dahin zu wirken, daß um eine empfindliche Schädigung der Versicherungen im Brandfälle zu vermeiden, die richtigen Werte den Versicherungen zugrunde gelegt werden, bitten wir ergeben, durch die Herren Gemeinde-Vorsteher die bei der Società mit ihren Gebäuden versicherten Mitgliedsbesitzer veranlassen zu wollen, daß sie ihre Versicherungen einer Prüfung dahin unterziehen, ob die versicherten Beträge noch den zeitigen Werten entsprechen und daß, wo dies nicht der Fall ist, neue Versicherungsanträge eingereicht werden.

Wir bemerken noch dabei ergeben, daß der Provinzialauschuss sich auf den Standpunkt gestellt hat, unter keinen Umständen mehr Unterfügungen zu gewähren an Versicherte, welche infolge zu niedriger Versicherung im Brandfälle geschädigt worden sind. Auch soll der unterzeichnete Direktor künftig bei Brandschadensregulierungen von den bisher häufig gewährten Liberalitätszuwendungen absehen.

Breslau II, den 9. September 1916.

Direktion der Schlesienschen Provinzial-Genossenschaft, n. Petersdorf.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich zur Kenntnis der Gemeindevorstände des Kreises. Wo die versicherten Beträge den zeitigen Werten nicht mehr entsprechen, sind neue Versicherungsanträge anzufertigen und zweifach einzufenden.

Groß Strehly, den 14. September 1916.

Neue Beschlagnahme von Schmiermitteln.

Durch eine neue Beschlagnahme von Schmiermitteln — Nr. St. I. 1854/8. 16 KRA. — werden die früheren Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Bestände an Schmiermitteln auf eine veränderte Grundlage gestellt, durch die in Verbindung mit anderen Maßnahmen ermöglicht werden wird, daß die Deckung des notwendigen Bedarfs an Schmiermitteln auf beliebig lange Zeit sichergestellt wird.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insbesondere sind somit auch betroffen:

1. Alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtings- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierem (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Baseline, von Fußmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.
2. Alle Mineralbleichstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinfohle, der Brauntfohle und dem bituminösen Schiefer entkammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmierem (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralnuschöle).

Die genannten Gegenstände werden beschlagnahmt, jedoch sind eine Reihe von allgemeinen Ausnahmen vorgesehen. So bleibt erlaubt die Vierzugung an Seeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen, bis auf weiteres die Verwendung der beschlagnahmten Stoffe für gewisse Zwecke im eigenen Betriebe, sowie die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden, und Verkauf und Lieferung auf Freigabeerschein. Ferner bleibt bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50° Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers gestattet. (Der Verkäufer hat fadgemäß zu prüfen, ob der von dem Käufer angegebene Monatsbedarf den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.)

Anträge und Anfragen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme) Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten.

Die Bekanntmachung, die mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft tritt, enthält noch eine Reihe von wichtigen Einzelheiten. Sie ist veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg. Abdruck der Bekanntmachung können von den königlichen stellvertretenden Generalcommandos sowie von der Provinzialverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 910, angefordert werden.

Bestandshebung von Schmiermitteln.

Zu Anschluß an die Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme von Schmiermitteln“ (St. I. 1854/8. 16 KRA.) vom 7. September 1916, die im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211, sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 7. September 1916 veröffentlicht ist, erschieht heute eine neue Bekanntmachung betreffend „Bestandshebung für Schmiermittel“ (Nr. St. I. 100/9. 16 KRA.) vom 22. September 1916.

Von dieser Bekanntmachung betreffend Bestandshebung werden die gleichen Gegenstände betroffen wie von der Beschlagnahme, das sind:

1. Alle Mineralöle und Mineralölerzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar werden sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insbesondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren von Maschinenteilen, zu Härtings- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmierem (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Baseline, von Fußmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralbleichstände (Goudron, Pech), die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinfohle, der Brauntfohle und dem bituminösen Schiefer entkammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können.
4. Alle Starrschmierem (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralnuschöle).

Meldepflichtig sind alle Personen usw., die die genannten Gegenstände in Gewahrsam haben. Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten und zwar auf besonderen Meldeformularen, die unverzüglich von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme), Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30 anzufordern sind; an diese Adresse sind auch die Meldungen einzusenden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind nur Mengen von insgesamt weniger als 500 kg.

Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe von Einzelheiten, die für die Meldepflichtigen von Wichtigkeit sind; sie tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft. Die den Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 19. September 1916.

Beilage

zu Stück 38 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 22. September 1916.

Am 15. September 1916 ist eine **Bekanntmachung**, betreffend **Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen** durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung veröffentlicht worden; mit ihrer Durchführung und Überwachung ist die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W 15, Liebenburgerstraße 18 20, beauftragt. Ausbesserung und Versand bleiben trotz der Beschlagnahme erlaubt. Der Verkauf ist jedoch nur gestattet vom Erzeuger unmittelbar an den Händler oder an den Selbstverwender, vom Händler oder Nichterzeuger unmittelbar an den Selbstverwender, oder auf Grund eines besonderen Erlaubnissscheines, der von der Aufsichtsstelle auf Ersuchen erteilt werden kann. Wer Erzeuger, Händler oder Selbstverwender in diesem Sinne ist, ist in der Bekanntmachung ausgeführt. Die Bekanntmachung ordnet ferner ein Lagerbuch für Erzeuger und Händler an, sowie eine Meldepflicht über den Verkauf. Gegen Preisüberschreitungen, Zurückhalten und unlautere Verschönerungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände wird die Aufsichtsstelle mit besonderem Nachdruck einschreiten.

Die weiteren Einzelbestimmungen sind aus der Bekanntmachung selbst zu ersehen.
Groß Strehliß, den: 18. September 1916.

Von beachtenswerter Seite ist für die Werbearbeit zur fünften Kriegsanleihe ein Gedanke geäußert worden, der weitestverbreitung wert ist.

Wohl die Mehrzahl der öffentlichen Sparkassen haben durch Schaffung von 5 % Kriegssparbüchern die Möglichkeit geschaffen, daß auch die Beträge unter 100 Mark den Zwecken der Kriegsanleihe dienstbar gemacht werden. Wenn alle **Weihnachtsgeschenke**, die von Arbeitgebern an Beamte, Angestellte, Diensthilfen und Arbeiter alljährlich gegeben werden, schon jetzt in ein auf den Namen des Beschenkten ausgestelltes Kriegssparbuch eingezahlt werden, so ergibt das eine ungeheure Summe, die von den Sparkassen in Kriegsanleihe angelegt werden könnte. Ferner: Weibliche Diensthilfen haben in den allermeisten Fällen Stoffe zu Kleidern als Weihnachtsgeschenk erhalten. Die Beschaffung dieser Stoffe wird in diesem Jahre nicht möglich sein, da der Schenker die Notwendigkeit der Anschaffung nicht nachweisen kann und den Bezugschein nicht erhält. Wenn auch diese Geschenke in Bargeschenke umgewandelt und schon jetzt in Kriegssparbücher eingezahlt werden, so würde dies eine weitere sehr erhebliche Steigerung des den Sparkassen zustehenden Geldes ergeben.

Ich trage mich der Hoffnung, daß dieser Gedanke in den in Frage kommenden Kreisen eine gute Aufnahme findet und im vaterländischen Interesse verwertet werden wird.

Groß Strehliß, den 15. September 1916.

In der Bevölkerung ist neuerdings wieder die Meinung vertreten, daß die Hauschlachtungen von Schweinen demnächst verboten werden sollen.

Diese Befürchtung ist vollkommen grundlos. Die Hauschlachtungen von Schweinen sind zwar auch nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung vom 21. August 1916 (R.G.B. S. 941) von meiner Genehmigung abhängig, diese aber wird in jedem Falle erteilt werden, wenn der Viehhalter das Schwein mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten hat und Schlachtung für den eigenen Haushalt erfolgt, auch soll das zu schlachtende Schwein schlachtfähig sein d. h. ein Mindestgewicht von 1½ Zentner haben.

Die Ortsbehörden weise ich an, dies **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehliß, den: 19. September 1916.

Unter Bezug auf die **Bekanntmachung über die Anmeldung von ausländischen Wertpapieren** vom 23. 8. 16 (R.G.B. S. 952) gebe ich den Kreiseingesessenen hierdurch bekannt, daß für die Entgegennahme der von ihnen aufzustellenden Verzeichnisse — Anmeldebogen — **nur** die Reichsbank in Oppeln zuständig ist.

Groß Strehliß, den 17. September 1916.

Betrifft: Getreide zu Saat Zwecken.

Unter Hinweis auf meine Verordnung vom 22. August 1916 (Kreisblatt Stück 34 Seite 302/303) mache ich erneut darauf aufmerksam, daß Anträge auf Erteilung von Saatarten zum Erwerb von Saatgetreide **schriftlich beim Kreisamtschef** zu stellen sind. Sämtliche Anträge müssen **ortsbehördlich bescheinigt** sein.

Zur Vereinfachung des Schreibwerks ist seitens der Ortsbehörden dafür zu sorgen, daß diese Anträge in **geschlossenen Kisten gemeindeweise** eingereicht werden.

Groß Strehliß, den 20. September 1916.

Betrifft: Zuteilung von Käse.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 6. September 1916 (Stück 36 Seite 318) mache ich darauf aufmerksam, daß Kaufleute, welche die in obiger Verfügung geforderten Angaben **bis spätestens 25. September 1916** nicht machen, auf **Zuteilung von Käse nicht rechnen können**.

Groß Strehliß, den 20. September 1916.

Betrifft: Zucker im Oktober.

Im Monat Oktober 1916 kommen wieder wie bisher 900 gr Zucker pro Kopf und Monat zur Verteilung.

Groß Strehliß, den 20. September 1916.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 18. August d. Js. Kreisblatt Stüd 34 Seite 304 mache ich hiermit bekannt, daß der Groß Strehli'er Kreislander für 1917 bereits erschienen ist.

Die Gutsherrschaften, Industrieverwaltungen, die Herren Schulverbands-, Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuche ich, Bestellungen zu den Kreislandern möglichst bald an den Kreisauschuß einzureichen.

Groß Strehli, den 16. September 1916.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Gräfliche Rentmeister und Amtsvorsteher Hyazinth Gomolla in Kosmierka zum II. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kadlub.

Groß Strehli, den 20. September 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Offene Stellen für Kriegsverletzte.

Es suchen:

1. Graf von Brühl-Renard'sche Güterdirektion in Schloß Groß Strehli zwei Förster sowie einen herrschaftlichen Kutscher zur Vertretung für die Dauer des Krieges.
2. Gutsherrschaft Deschowitz einen Feldhüter möglichst gelehrter Förster.
3. Dominium Grabow einen landwirtschaftlichen Aufseher, welcher im Stande sein muß, eine Motor Dreschmaschine zu führen, ferner einen verheirateten Pferdekncht.
4. Porzellan-Fabrik Stadt Döppeln mehrere Kriegsverletzte für leichtere Beschäftigung, müssen gelernte Schmiede oder Schlosser sein.
5. Gräfliche Forstverwaltung Trnawa OS. einen jüngeren lebigen Forstgehilfen.
6. Chemische Fabrik Boffowsta einen Forstgehilfen der den Holzplatz zu beaufsichtigen und die mit dem Holzeintauf verbundenen Arbeiten zu besorgen hat, ferner einen Schlosser, der im Rohre verletzen bewandert sein muß.
7. Dominium Otmuth einen landwirtschaftlichen Aufseher.
8. Gutsherrschaft Scharosin einen Feldwächter.

Groß Strehli, den 14. September 1916.

Der Ortsauschuß für die Kriegsverletztenfürsorge. von Alten.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. III. 1913 (abgedr. im Kreisblatt Stüd 19 und 20: 1913) betreffend die Aenderung bei der Kontrolle der Einkommenssteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro II. Quartal 1916 hier pünktlich bis zum 20. September d. Js. einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die **End**ergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist a. B. wie folgt auszufüllen.

Zugangsliste	A Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B Nr. 6	"	B Nr. 8
"	A Nr. 7	Rechtsmittel-Abgangsliste	A Nr. 9
Verzeichnis der Zuschläge	B Nr. 8	"	B Nr. 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen. In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommens- und Ergänzungssteuerfäßen aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung und Spalte 7, 10 und 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt.

Die Zusammenstellungen sind innen aufzurechnen. Sollten bis zum 24. September d. Js. die Zusammenstellungen mit den Listen hier nicht eingehen oder unvorschriftsmäßig aufgestellt sein, so wird die Ausstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

It in einem Gemeinde- (Guts-) bezirke während eines Vierteljahres nur **eine** Zugangs- oder **eine** Abgangsliste A entstehen, so bedarf es der Anfertigung der besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht.

In diesem Falle ist die auf den erwähnten Mustern 2 und 3 vorgegebene Bescheinigung unmittelbar auf die betreffende Zugangs- oder Abgangsliste zu setzen. In der Bescheinigung sind alsdann die Eingangsworte „Daß in dieser Zusammenstellung“ durch die Worte „Daß im . . . ten Vierteljahr“ zu ersetzen.

Groß Strehli, den 14. September 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Am 9. d. Mts. sind die Nachweisungen der vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude den Magistraten, sowie Gemeinde- und Ortsvorständen übersandt worden. Bei Aufstellung der Nachweisungen sind die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen genau zu beachten insbesondere sind außer den Neu- und Umbauten auch alle Abbrüche pp. aufzunehmen und besondere Sorgfalt ist auf die Ausfüllung der Spalten 1—13 zu verwenden.

Groß Strehli, den 12. September 1916.

Königliches Katasteramt.

Für die freiwillige Ablieferung der Schläuche und Decken der Fahrräder aus den ländlichen Gemeinden, welche zur hiesigen Sammelstelle gehören, haben wir einen weiteren Termin für Montag, den 25. 9. 16 nachmittags 2—6 Uhr anberaunt. Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher ersuchen wir dringend darum, die noch abzuliefernden Schläuche und Decken zur genannten Zeit hier abzugeben, da wir nicht in der Lage sind, noch weitere Termine später festzusetzen.

Groß Strehli, den 18. September 1916.

Der Magistrat.

Durch den beamteten Tierarzt ist in der Gemeinde Colonnowska und zwar in den Ortsteilen Colonnowska und Bendawitz am 18. September d. Js. Geflügel-Cholera festgestellt worden.
Colonnowska, den 19. September 1916.

Der Amtsvorsteher.

Kreissparkasse Groß Strehlig.

Spareinlagen, welche vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bis zum 1. November d. Js. in Gold eingezahlt werden, verzinsen wir bis zur Abhebung des Betrages, längstens bis zum 1. Oktober 1917 mit

4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$

Groß Strehlig, den 20. September 1916.

Das Kuratorium der Kreissparkasse.

Stedbrief!

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Unterjuchungshaft wegen schweren Diebstahls im Rückfalle und versuchten Totschlags, begangen in Mokrolohna und Groß Strehlig, Kreis Groß Strehlig, am 23. August 1916, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 4. J. Nr. 1011/16 sofort Mitteilung zu machen.

Personenbeschreibung:

1. Familiennamen: Banaschik, 2. Vornamen: Peter, 3. Stand und Gewerbe: Zimmermann, 4. Anscheinendes Alter: 28 Jahre, 5. Geboren am: 22. Februar 1888 zu Mokrolohna, Kreis Groß Strehlig, 6. letzter Aufenthalt: Mokrolohna, 7. jetziger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt, 8. Größe: 1 Meter 76 cm, 9. Gestalt: schlant, 10. Haar: schwarz, 11. Gesicht: oval, 12. Stirn: niedrig, 13. Auge: blaugrau, 14. Augenbrauen: dunkel, 15. Nase: gewöhnlich, 16. Mund: gewöhnlich, 17. Zähne: gut, 18. Rinn: oval, 19. Sprache: Deutsch und polnisch, 20. Tätowierungen: linker Unterarm tätowiert, 21. Besondere Kennzeichen: keine.

Oppeln, den 2. September 1916.

Der Erste Staatsanwalt.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Landrats ist auf unseren Antrag die Genehmigung erteilt worden, daß das beschlagnahmte Obi auf den Wochenmärkten in der hiesigen Stadt von den Erzeugern selbst an die Einwohner der Stadt zum eigenen Bedarf, trotz der Beschlagnahme, abgesetzt werden darf. Es steht also jedem Besitzer frei, beschlagnahmtes Obi auf dem hiesigen Wochenmarkt zum Verkauf zu bringen.

Groß Strehlig, den 21. September 1916.

Der Magistrat.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Starlubitz belegene, im Grundbuche von Starlubitz Bl. 84 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Arbeiters Dominik Spallek in Starlubitz eingetragene Grundstück am 17. November 1916, vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3. I Stock versteigert werden.

Das Grundstück ist der im Bestandsverzeichnis unter Nr. 2 verzeichnete, in der Gemarkung Starlubitz in der Dorfstraße belegene behaute Hofraum in Größe von 4 a 36 qm mit 45 Mark Gebäudesteuerermäßigungswert.

Artikel der Mitterrolle 65, Gebäudesteuerrollen Nr. 86.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 1916 in das Grundbuche eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. — 2 St. $\frac{2}{5}$, 16. — Amtsgericht Krappitz D.-S.

Dies zur **W Piotrowski** gen. Konsumgenossenschaft von **Kettlich** gehörige Warenlager bestehend in **Colonial-, Eisen- und Kurzwaren** im **Wert** von 2800 Mark werde ich **Montag, den 25. d. Mts. Mittags 12 Uhr** im **Piotrowski** gen. Geschäftsalokal in **Kettlich** meistbietend gegen sofortige **Barzahlung** verkaufen.
Versteigerungstermin **500 Mark**.

Drablich, Verwalter Groß Strehlig.

Arbeiter

in größerer Anzahl f. dauernde Beschäftigung gel. Stundenl. 30—40 Pf. Bahnfahrst hin u. Logis frei. Melb. b. **Sagemert, Sandowitz.**

Amtsvorstand Salefsche.

Ein **Gelbentel** mit **Inhalt** ist hier als in **Salefsche** gefunden abgegeben worden.

800—1000 **Chr. Ekstartoffel**

zu kaufen gesucht.

Chemische Fabrik Boffowska
G. m. b. H. Boffowska D.-S.

Schafft das Gold zur Reichsbank! Vermeidet die Zahlungen mit Bargeld!

Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufs beiträgt,
stärkt die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes.

Mancher Deutsche glaubt seiner vaterländischen Pflicht völlig genügt zu haben, wenn er, statt wie früher Goldmünzen, jetzt Banknoten in der Geldbörse mit sich führt oder daheim in der Schublade verwahrt hält. Das ist aber ein Irrtum. Die Reichsbank ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für je Dreihundert Mark an Banknoten, die sich im Verkehr befinden, mindestens Hundert Mark in Gold in ihren Kassen als Deckung bereitzuhalten. Es kommt aufs gleiche hinaus, ob hundert Mark Goldmünzen oder dreihundert Mark Papiergeld zur Reichsbank gebracht werden. Darum heißt es an jeden patriotischen Deutschen die Mahnung richten:

Schränkt den Bargeldverkehr ein! Beredelt die Zahlungssitten!

Jeder, der noch kein Bankkonto hat, sollte sich sofort ein solches einrichten, auf das er alles, nicht zum Lebensunterhalt unbedingt nötige Bargeld sowie seine sämtlichen laufenden Einnahmen einzahlt.

Die Eröffnung eines Kontos bei einer Bank ist kostenfrei und der Kontoinhaber erhält sein jeweiliges Guthaben von der Bank verzinst.

Das bisher übliche Verfahren, Schulden mit Barzahlung oder Postanweisung zu begleichen, darf nicht das herrschende bleiben. Nützlich sind folgende Verfahren:

Erstens — und das ist die edelste Zahlungssitte —

Überweisung von Bank zu Bank.

Wie spielt sich diese ab?

Der Kontoinhaber beauftragt seine Bank, der Firma oder Privatperson, der er etwas schuldet, den schuldigen Betrag auf deren Bankkonto zu überweisen. Natürlich muß er seiner Bank den Namen der Bank angeben, bei welcher der Zahlungsempfänger sein Konto unterhält. Jede größere Firma muß daher heutzutage auf dem Kopf ihres Briefbogens vermerken, bei welcher Bank sie ihr Konto führt. Außerdem gibt eine Anfrage am Fernsprecher, bisweilen auch das Adreßbuch (z. B. in Berlin und Hamburg) hierüber Aufschluß.

Weiß man nur, daß der Zahlungsempfänger ein Bankkonto hat, kann aber nicht feststellen, bei welcher Bank er es unterhält, so macht man zur Begleichung seiner Schuld von dem Scheckbuch Gebrauch.

Zweitens

Der Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ kommt zum Ausdruck, daß der Zahlungsempfänger keine Einlösungen des Schecks in bar, sondern nur die Gutschrift auf seinem Konto verlangen kann. Bei Verrechnungsschecks ist auch die Gefahr beseitigt, daß ein Unbefugter den Scheck einlösen kann, der Scheck kann daher in gewöhnlichem Brief, ohne „Einschreiben“, versandt werden, da keine Barzahlung seitens der bezogenen Bank erfolgen darf. Nach der neuen Steuergebarung fällt der bisher auf dem Scheck lastende Scheckstempel von 10 Pfg. vom 1. Oktober d. J. an fort.

Drittens

Der sogenannten Barscheck, d. h. der Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Er kommt dann zur Anwendung, wenn der Zahlungsempfänger kein Bankkonto besitzt und daher bare Auszahlung verlangen muß. Er wird in dem Maße aus dem Verkehr verschwinden, als wir uns dem ersehnten Ziel nähern, daß jedermann in Deutschland, der Zahlungen zu leisten und zu empfangen hat, ein Konto bei dem Postcheckamt, bei einer Bank oder einer sonstigen Kreditanstalt besitzt.

Darum die ernste Mahnung in erster Zeit:

Schaffe jeder sein Gold zur Reichsbank!

Mache jeder von der banmäßigen Verrechnung Gebrauch!

Sorge jeder in seinem Bekannten- und Freundeskreis für Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs!

Jeder Fehmgig, der bargeldlos verrechnet wird, ist eine Waffe gegen den wirtschaftlichen Vernichtungskrieg unserer Feinde!

Der hohen Feiertage wegen bleibt mein Geschäft Donnerstag d. 28. Freitag d. 29. September und Sonnabend d. 7. Oktober fest geschlossen.

S. Nothmann, Groß Strehliß,
Zuckers- und Mehlverteilungsstelle.

5te deutsche Kriegsanleihe
Zeichnungen nimmt wieder entgegen

J. Graetzer G. m. b. H.
Groß Strehliß D.-S.

Redaktion: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Privatenteil Georg Hübner.
Zust. von Georg Hübner, Groß Strehliß.

Sonderbeilage

zu Stück 38 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 22. September 1916.

Kreisparkasse Groß Strehliß.

Spareinlagen, welche vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bis zum 1. November d. Js. in **Gold** eingezahlt werden, verzinsen wir bis zur Abhebung des Betrages, längstens bis zum 1. Oktober 1917 mit

4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$

Groß Strehliß, den 20. September 1916.

Das Kuratorium der Kreisparkasse.

Aufgrund der Ziffer I Abs. 6 der Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 — R. G. Bl. S. 927 —, veröffentlicht im Amtsblatt Seite 425 (Sonderausgabe zu Stück 35) hat der Herr Oberpräsident die Einrichtung einer **Bezirksierstelle** für den Regierungsbezirk Oppeln angeordnet und die Aufsicht über diese Stelle mir übertragen. Zum Leiter der Bezirksierstelle habe ich Regierungsrat Biegza, zu seinem Vertreter Regierungsassessor Wermuth ernannt. Außenadresse: „An die Bezirksierstelle in Oppeln, **königliche Regierung**“ oder „An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln“.

Die Befugnis zur Erteilung und Verjagung der für den Eierhandel erforderlichen besonderen Erlaubnis (§ 5 der Verordnung und Ziffer III „Zu §§ 5 und 7“ der Ausführungsanweisung) übertrage ich hiermit im Einverständnis mit der neugebildeten Bezirksierstelle für die Landkreise den Landräten, für die Stadtkreise den Magistraten. Die Erlaubnis ist nach folgendem Muster zu erteilen:

(Neben-) Ausweis.

(3 M. Stempel, Tariffstelle 10 des Stempelsteuergesetzes).

Dem (der) (Beruf, Vor- und Zuname) in, Kreis, wird hiermit widerruflich die Erlaubnis für den gewerbmäßigen **Erwerb von Eiern** zur Weiterveräußerung (oder zur gewerblichen Verarbeitung oder zur gewerbmäßigen Vermittelung eines solchen Erwerbes) erteilt. Diese Erlaubnis gilt nur für den Land-(Stadt-)Kreis (oder: folgenden Teil des Land-(Stadt-)Kreises:); sie ersetzt **nicht** die nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 etwa erforderliche Erlaubnis.

Dieser Ausweis ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; er ist auf Verlangen der Beamten der Polizei und den mit der Überwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen, beim Verband von Eiern auch den Post- oder Bahnbeamten vorzuzeigen. Die Übertragung des Ausweises auf eine andere Person ist verboten.

Der Inhaber ist im übrigen verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung vom 12. August 1916 — R. G. Bl. S. 927 —, die erlassenen und etwa noch ergehenden sonstigen Vorschriften genau zu beachten.

(Ort den 1916.

Der Königl. Landrat.

Der Magistrat

(L. S.)

Die Landräte und Magistraten der Stadtkreise ermächtige ich, vorstehendes Muster nötigenfalls unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse abzuändern oder zu ergänzen.

Oppeln, den 13. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Die nach § 5 der Verordnung über Eier vom 12. 8. 1916 zur **Ausübung des Gewerbes mit Eiern** der Erlaubnis bedürftigen Personen haben sofort gehörig begründete Anträge an die Ortspolizeibehörde zu richten; letztere ersuche ich, die Anträge in kurzen Zügen, möglichst gesammelt mit **gutachtlicher Äußerung** bezüglich der **Notwendigkeit der Erlaubniserteilung** und über die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie unter Angabe des Bezirks, auf den der Eierhandel beschränkt werden soll, an mich einzureichen.

Die Erlaubniserteilung erfolgt durch mich, den obigen Bestimmungen gemäß.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, für sofortige weitere Bekanntmachung dieser Bestimmungen in ihrem Verwaltungsbezirk zu sorgen.

Groß Strehliß, den 13. September 1916.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anordnung über Eier.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Eier vom 12. August 1916 (R. G. Bl. S. 927) wird für den Landkreis Groß Strehliß angeordnet:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1916 an dürfen Eier abgegeben werden an Verbraucher nur gegen Eierkarte, ohne Eierkarte nur an die vom Kreis Ausschuss zugelassenen und mit Ausweis versehenen Verkäufer.

§ 2.

Die Ausfuhr von Eiern aus dem Landkreise Groß Strehlitz ist verboten.
Der Kreisausschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Anspruch auf Eierkarten haben alle Einwohner des Landkreises mit Ausnahme der Selbstverorger. Als Selbstverorger gelten die Halter von Geflügel, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Geküdes, sowie ferner Naturalberechtignte insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben. Der Nachweis, daß die Eier eines Selbstverorgers zur Deckung des Notbedarfs nicht ausreichen, ist zulässig.

Als Selbstverorger gelten ferner Personen, die Eier über den Wochenbedarf ihres Haushalts hinaus vorrätig haben, solange der Vorrat unter Zugrundelegung von 2 Eiern für die Person und Woche reicht. Mit Rücksicht darauf, daß diese Eier in der Regel als Wintervorrat gesammelt sind, können Besitzer von Vorräten diejenigen Wochen des kommenden Winters im Zusammenhang bestimmen, für welche sie keine Eierkarten erhalten. Ende Januar 1917 müssen die Vorräte jedenfalls ordnungsmäßig (2 Eier für Kopf und Woche) verbraucht sein. Die Verbraucher sind zu richtiger Angabe und Anrechnung ihrer Vorräte und zur sofortigen Anzeige vom Empfang neuer Vorräte verpflichtet.

§ 4.

Die Eierkarte ist eine Sperre Karte. Sie gewährt keinen Anspruch auf Eier.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Groß Strehlitz, den 23. September 1916. Der Kreisausschuß.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ware anfällt oder in deren Bezirk bei Einfuhr der Weintrester und Traubenkerne der zur Abgabe Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in § 9 der Verordnung oder auf Grund des Abjages 3 des § 9 festgesetzten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Waggon des Verladeortes. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein dem Minderwert entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kreisausschuß für Ersatzfutter zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige hinzuzuziehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die durch § 10 vorgeschriebene Anzeige des voraussichtlichen Anfalles kann in beliebiger Form erfolgen. Dabei ist mitzuteilen, wie groß die Weinbergsfläche (Rebfläche) ist, und in welchen Monaten die Trester in größeren Mengen anfallen werden.

Bei der Erledigung der Anmeldungen, der Ausfüllung der Formulare, der Kontrolle usw. haben die unteren Verwaltungsbehörden, nötigenfalls durch besondere von ihnen bestellte Vertrauensleute mitzuwirken. Für diese Arbeiten kann der Kreisausschuß eine Entschädigung zahlen.

Im Anschluß an die in § 10 vorgeschriebenen Anzeigen des voraussichtlichen Anfalles sind dem Kreisausschuß nach Beginn der Lese unter Benützung der von ihm herausgegebenen Formulare die abgelieferten Trestermengen anzumelden. Eine Ergänzung der Formulare nach den örtlichen Verhältnissen bleibt den unteren Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Bezahlung der laut Zahlungsanweisung übernommenen Mengen erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bestimmten amtlichen Kassen. Über die Erstattung der vorgelegten Gelder sind Vereinbarungen mit dem Kreisausschuß zu treffen.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Freiherr von Massenbach.

Der Minister
des Innern.

Im Vertretung: Drews.

Die ausgeschriebene fünfte Krieganleihe ist gleich den früheren mit Untüchtigkeit bis zum 1. Oktober 1924 ausgestattet. Die Bedingung begegnet trotz weitgehender Aufklärung, die schon bei den früheren Krieganleihen gegeben wurde, nach den hierher aus verschiedenen Bundesstaaten gelangten Mitteilungen, in weiten Volksteilen noch immer einer durchaus unzutreffenden Auffassung. Es wird u. a. die Befürchtung ausgesprochen, daß das Reich dazu übergehen werde, sobald nach dem Kriege eine Zinsherabsetzung vorzunehmen oder eine besondere Kuponsteuer für die Krieganleihe einzuführen. Derartige Gedankengänge müssen als vollständig grundlos bezeichnet werden. Das Reich ist bis zum 1. Oktober 1924 vertraglich gebunden, eine 5-prozentige Verzinsung zu gewähren, und wird diese Zusage mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln halten. Eine zwangsweise Herabsetzung des Zinsfußes der Krieganleihen oder eine besondere Kuponsteuer auf die Krieganleihe würde nicht nur einen Vertragsbruch, sondern auch einen ungeheuerlichen Akt steuerlicher Ungerechtigkeit darstellen; denn auf diese Weise würde der Anleihezeichner, der dem Reiche in schwerer Zeit geholfen hat, gegenüber jedem anderen Kapitalisten, Obligationeninhaber, Hypothekengläubiger usw. in jünlicher Weise benachteiligt werden. Sollte eine Kündigung zum 1. Oktober 1924 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so könnte sie nur in der Weise vorgenommen werden, daß dem Inhaber der **Nennwert** in bar zurückgezahlt werden müßte, wenn er der herabgesetzten Verzinsung nicht zustimmen will. Er würde also in diesem Falle keinen Schaden erleiden, sondern noch den Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabepreis erhalten, den er für den Erwerb der Krieganleihe aufgewendet hat.

Daß ferner — vielleicht von Agenten feindlicher Mächte — Gerüchte über Beschlagnahme von Sparkassengeldern und ferner die Ansicht verbreitet werden, eine Zurückhaltung bei den Zeichnungen sei geeignet, den Krieg abzurufen, ist dort bekannt. Nach dieser Richtung glaube ich auf besondere Ausführungen hier verzichten zu können.

Schließlich möchte ich nochmals die Notwendigkeit betonen, die Zeichnungen im Wege der Beleihung von Wertpapieren bei den Darlehnsstellen zu fördern, weil hier eine zum wesentlichen Teile auf unzureichender Würdigung der einschlägigen Verhältnisse beruhende Zurückhaltung wahrzunehmen ist. Der tatsächliche Unterschied in dem Zinsfuß der Darlehnsklasse und der wirklichen Verzinsung, welche die Krieganleihe bietet, ist so geringfügig, daß er einen Hinderungsgrund nicht abgeben könnte. Eine Kündigung des Darlehns zu einer ungelagerten Zeit ist nicht zu befürchten. Die Darlehnsstellen werden für die Verlängerung des Darlehns das größte Entgegenkommen zeigen, und überdies aller menschlichen Voraussicht nach noch mehrere Jahre (4 bis 5) nach dem Friedensschluß in Tätigkeit bleiben, um für eine leichte, vorteilhafte Kreditgewährung durch Verpfändung auch von Krieganleihen Gelegenheit zu bieten. Ich wäre dankbar, wenn durch geeignete Belehrung und Aufklärung in der örtlichen Presse für möglichst umfassende Zeichnungen auf der Grundlage von Beleihung bei den Darlehnsstellen Anregung gegeben würde. Bei den Stiftungen u. d. sonstigen Vermögensmassen dürfte sich ein Benehmen mit der einzelnen Verwaltung empfehlen.

Berlin W. 66, den 7. September 1916.

Der Reichskanzler.

gez. Graf von Noederu.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zu Kenntnis mit dem Ersuchen an die zuständigen Untereinstellen, falls in ihren Bezirken in der angegebenen Richtung solche unbegründete der Krieganleihe abträgliche Auffassungen sich bemerkbar machen sollten, diesen mit Nachdruck entgegenzutreten.

Groß Strehlitz, den 18. September 1916.

In Gemäßheit der Polizeiverordnung betr. die Führung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 habe ich für die diesjährige **allgemeine Bullenführung** die nachstehenden Termine und Vorführungsorte bestimmt.

Zum Körbezirk 1.

- für die Ortschaften Dollna, Dlschowa, Scharnosin
Montag, den 2. Oktober cr. nachmittags 2 Uhr in Dollna auf der Dorfstraße in der Mitte des Dorfes vor dem Sworstischen Gasthause.
- für die Ortschaften Kadlubitz, Wpfsota, St. Annaberg, Porenba
Montag, den 2. Oktober cr., nachmittags 2½ Uhr in Kadlubitz auf der Dorfstraße vor dem Gasthause.
- für die Ortschaften Niewte, Ober Ellguth, Nieder Ellguth, Kalinow, Kalinowitz
Montag, den 2. Oktober cr., nachmittags 3½ Uhr in Niewte auf der Chauffee vor dem Gasthause.
- für die Ortschaften Stadt Groß Strehlitz, Adamowitz, Sucholohna, Mokrolohna, Bresina, Schwetowitz, Stephanshain, Waldhäuser mit Ausschluß Anteil Gonschiorowitz, Neuborf, Rosniontau
Dienstag, den 3. Oktober cr., vormittags 8 Uhr in der Allee am Schießhause zu Groß Strehlitz.
- für die Ortschaften Blottnis, Gr. Pluschwitz, Barnmuntowitz, Balzarowitz, Rogowschütz, Scharonowitz v. N., Scharonowitz v. P.
Dienstag, den 3. Oktober cr. vormittags 9½ Uhr in Blottnis in der Nähe des Spranzel'schen Gasthauses.
- für die Ortschaft Centawa
Dienstag, den 3. Oktober cr., vormittags 10 Uhr in Centawa vor dem Gasthause.
- für die Ortschaften Himmelwitz, Gonschiorowitz, Waldhäuser (Anteil Gonschiorowitz)
Dienstag, den 3. Oktober cr., vormittags 10½ Uhr in Himmelwitz auf der Dorfstraße vor dem Gräfl. Gasthause.
- für die Ortschaften Bierchlesch, Lofisk, Liebenhain, Petersgräß
Dienstag, den 3. Oktober cr., vormittags 11 Uhr in Petersgräß vor dem Schulhause.

Zum Körbezirk 2.

- für die Ortschaften Groß Stanisch, Klein Stanisch und Carmerau
Donnerstag, den 5. Oktober cr., vormittags 8½ Uhr in Groß Stanisch auf der Dorfstraße vor dem Klnjcz'schen Gasthause.

2. für die Ortschaften Colonnosta, Mišline und Heine
Donnerstag, den 5. Oktober cr., vormittags 9 Uhr in Colonnosta auf der Dorfstraße vor dem v. Mannowski'schen Gasthause.
3. für die Ortschaften Sandowiz und Zawadzki
Donnerstag, den 5. Oktober cr., vormittags 10½ Uhr in Sandowiz beim Zwanowski'schen Gasthause.
4. für die Ortschaften Kelsch und Borowian
Donnerstag, den 5. Oktober cr., vormittags 11½ Uhr im Dominium Kelsch.

Im Körbezirk 3.

1. für die Ortschaften Groß Stein und Klein Stein
Montag, den 9. Oktober cr., vorm. 8 Uhr in Gr. Stein auf dem freien Plage vor dem Mathea'schen Gasthause.
2. für die Ortschaften Schedlitz, Bosnowiz und Sprentschütz
Montag, den 9. Oktober cr. vormittags 8¼ Uhr in Schedlitz vor der Schule.
3. für die Ortschaften Zyrowa, Jeschona und Oleshta
Montag, den 9. Oktober cr., vormittags 9¼ Uhr in Zyrowa auf dem Plage vor dem Gasthause.
4. für die Ortschaft Krempa
Montag, den 9. Oktober cr. vormittags 10¼ Uhr in Krempa vor dem Kluczniol'schen Gasthause.
5. für die Ortschaft Oberwiz
Montag, den 9. Oktober cr. vorm. 11 Uhr in Oberwiz auf dem Plage vor dem Gaida'schen Gasthause.
6. für die Ortschaften Gogolin, Gorasdje, Safran und Dombrowia
Montag, den 9. Oktober cr. mittags 11½ Uhr in Gogolin auf dem Plage neben der katholischen Kirche.
7. für die Ortschaften Dtmuth und Karlubiz
Montag, den 9. Oktober cr. Mittags 12 Uhr in Dtmuth bei der Einmündung der Dorfstraße in die Kreischauffee.
8. für die Ortschaften Mallnie, Chorulla und Oderwanz
Montag, den 9. Oktober cr. nachmittags 12½ Uhr in Mallnie bei der Schule.

Im Körbezirk 4.

1. für die Ortschaften Stubendorf, Dtmütz, Grabow und Tsch. Ellguth
Mittwoch, den 4. Oktober vorm. 8 Uhr in Stubendorf vor dem Gasthause.
2. für die Ortschaft Grobisko
Mittwoch, den 4. Oktober cr. vorm. 9½ Uhr in Grobisko vor dem Gasthause.
3. für die Ortschaft Kadlub
Mittwoch, den 4. Oktober cr. vorm. 11 Uhr in Kadlub vor dem Gasthause.
4. für die Ortschaften Boritsch und Kroschnitz
Mittwoch, den 4. Oktober cr. nachm. 12½ Uhr in Boritsch vor dem Gasthause.
5. für die Ortschaften Sucho-Daniesz und Suchau
Donnerstag, den 5. Oktober cr. vorm. 8 Uhr in Suchau vor der Schmiede.
6. für die Ortschaft Rosmierz
Donnerstag, den 5. Oktober cr. vorm. 8½ Uhr in Rosmierz vor dem Nocon'schen Gasthause.
7. für die Ortschaft Rosmierza
Donnerstag, den 5. Oktober cr. vorm. 9½ Uhr in Rosmierza vor dem Gasthause.
8. für die Ortschaft Dschief
Donnerstag, den 5. Oktober cr. vorm. 11 Uhr in Dschief vor dem Gasthause von Biczorek.
9. für die Ortschaft Schirischow
Freitag, den 6. Oktober cr. vorm. 9 Uhr in Schirischow vor dem Gasthause „zum Löwen“.

Im Körbezirk 5.

1. für die Ortschaften Kaltwasser, Klutschau und Salesche mit Poppitz
Sonabend, den 7. Oktober cr., vorm. 9½ Uhr in Salesche auf der Dorfstraße vor dem Wendla'schen Gasthause.
2. für die Ortschaften Stadt Uješt, Alt Uješt, Niesdrowiz und Jarischau
Sonabend, den 7. Oktober cr. vormittags 10¼ Uhr in Uješt beim Schützenhause.

Im Körbezirk 6.

1. Für die Gemeinde Koswadze
Montag, den 2. Oktober cr. vormittags 7½ Uhr auf der Dorfstraße an der Dominialschmiede.
2. für die Gemeinde Deschowiz
Montag, den 2. Oktober cr. vormittags 8¼ Uhr vor der Dominialschmiede.
3. für die Stadt Leschnitz und die Ortschaften des Amtsbezirks Freidogtei Leschnitz (ausschl. Krasowa)
Montag, den 2. Oktober cr., vormittags 9¼ Uhr in Leschnitz vor dem Niedinger'schen Gasthause.
4. für die Gemeinde Krasowa
Montag, den 2. Oktober cr., vormittags 10½ Uhr vor dem Malornj'schen Gasthause.

Die Magistrat- und Gemeindevorstände ersuche, bezw. weise ich an, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise in ihren Bezirken zu veröffentlichen und außerdem jedem Besitzer eines Bullen zur Kenntnis zu bringen. Es sind vorzuführen sämtliche Bullen, welche zum 1. Oktober d. Js. zum Decken fremder Rühe Verwendung finden sollen.

Die Anführungen gelten bis zum 1. Oktober 1917.
Da nach dem Bullenhaltungsgeetze vom 19. August 1897 für jedes in einer Gemeinde vorhandene volle oder angefangene Hundert von Rühen und bedfähigen Kindern mindestens ein angeförter Bulle vorhanden sein muß, so liegt